

ZH_OBERGERICHT PQ150003 vom 21. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ150003

FR: ZH_OBERGERICHT PQ150003 du 21 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PQ150003 del 21 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich primär nach den Bestimmungen des ZGB und der dazu ergänzenden kantonalen Bestimmungen (EG KESR und GOG), subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO (Art. 450f ZGB; § 40 EG KESR). Jedes Mitglied der KESB ist aufgrund erfolgter Delegation der Sachverhaltsabklärung zur Anordnung eines Gutachtens zuständig (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Die Präsidentin der KESB Bezirk Hinwil hat - aufgrund vermuteter Delegation, das entsprechende Dokument findet sich nicht in den Akten - als Einzelbehörde ein Gutachten über beide Eltern zur Frage derer Erziehungsfähigkeit angeordnet (und den Eltern gleichzeitig die Person der Gutachterin und den Fragenkatalog eröffnet). Zuständig ist der Bezirksratspräsident bei Entscheiden, die ein einzelnes - 22 - Mitglied der KESB getroffen hat (§ 63 Abs. 1 lit. a EG KESR). Vorliegend hat der Bezirksrat als Kollegialbehörde über die Frage der Anordnung eines Gutachtens entschieden. Dies ist nicht zu beanstanden, weil der Kinderschutz grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kollegialbehörde der jeweiligen KESB fällt. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksrates ist das Obergericht zuständig (§ 64 EG KESR). 2.1. Der Bezirksrat hat in seinen Erwägungen die Darlegungen namentlich der Berichte der verschiedenen Beistände einlässlich wiedergegeben (act. 6 S. 16 - 27). Es kann um unnötige Wiederholungen zu vermeiden darauf und auf die vorne unter Erwägungen I wiedergegebenen Ausführungen verwiesen werden. Zusammengefasst kommt der Bezirksrat zum Schluss, die Erziehungsfähigkeit der Mutter werde von keiner der beteiligten Personen, ausser vom Beschwerdegegner, in Frage gestellt (act. 6 S. 29 unten f.). Deshalb sei vorliegend die Anordnung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens nicht das taugliche Mittel zur Klärung der Frage, ob es dem Kind gut gehe oder nicht (act. 6 S. 30 Mitte). Da aber, so der Bezirksrat weiter, die definitive Abklärung des Wohls von C._____ weder durch die Aussagen der Beteiligten noch durch die bestehende Beistandschaft möglich gewesen sei, sei die Anordnung eines kinderpsychologischen Gutachtens angebracht (act. 6 S. 29 unten, S. 30 unten). Es seien folgende Fragen durch ein kinderpsychologisches Gutachten zu beantworten: "Die Frage des Entwicklungszustandes und der psychischen Befindlichkeit von C._____, die Frage der Beziehung von C._____ zu ihrer Mutter und zu ihrem Vater sowie, ob es im Umfeld von C._____ andere Personen gibt, zu denen sie eine wichtige Beziehung hat, ob es Hinweise für eine Parentifizierung gibt, wie C._____ belastende Lebensereignisse und -umstände bewältigt, ob C._____ in einem Loyalitätskonflikt steht, warum sie nicht bei ihrem Vater übernachten möchte und wie die Kindsmutter sich in dieser Situation verhält, ob das Besuchsrecht anders geregelt werden soll, ob es Risikofaktoren/Gefährdungen gibt, die einer gesunden Entwicklung von C._____ entgegenstehen, wie C._____ sich ihr zukünftiges Leben vorstellt, ob der Besuch einer

Therapie oder Gruppe nötig ist sowie ob die bestehende Beistandschaft noch erforderlich ist." (act. 6 S. 30 unten f.).

- 23 - 2.2. Die Beschwerdeführerin beanstandet die Schlussfolgerung der Vorinstanz zu Recht (act. 2 S. 3 ff.). Auf ihre Beanstandungen wird nachfolgend im entsprechenden Zusammenhang und soweit erforderlich einzugehen sein. 3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass sich Erziehungsfähigkeitsgutachten und kinderpsychologische Gutachten von ihrem Inhalt und Zweck her nur schwer trennen lassen. Es geht um die Einholung von Fachwissen zur Situation eines sich im elterlichen Konflikt befindenden Kindes. Damit geht es auch bei einem kinderpsychologischen Gutachten um den Befund des Gesundheitszustandes der Eltern (bzw. vor allem um deren psychische Verfassung) sowie dessen allfälligen Auswirkungen auf die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der Eltern. Der Bezirksrat stützte damit der Sache nach die KESB, er benannte die einzuholende Einschätzung des Sachverständigen einfach anders. Beide Vorinstanzen gehen nicht von einem kindswohlhabtrügerischen Verhalten der Mutter aus. Der Bezirksrat hält, wie bereits erwähnt, explizit fest, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter nicht in Frage gestellt sei (act. 6 S. 29 unten f.). Und die Präsidentin der KESB führte in ihrer Vernehmlassung vom 4. August 2014 zur Beschwerde der Mutter an den Bezirksrat aus, dass sich weder die Gefährdungslage noch deren Nichtbestehen erhärten liesse (act. 8/8 S. 3). Weitergehende Schritte der KESB Hinwil, inklusive allfälliger Aufhebung der Massnahmen, benötigten aber eine klare Entscheidungsgrundlage, welche nicht anders als durch ein Gutachten zu beschaffen sei, in welchem die erhobenen Vorwürfe und Vermutungen verifiziert oder falsifiziert werden könnten (act. 8/8 S. 3 unten). Dem angefochtenen Entscheid der Präsidentin der KESB Hinwil (act. 8/2) lassen sich aber keine Vorkommnisse entnehmen, die zu weiteren Abklärungen Anlass geben würden. Es wurde vor allem auch nicht dargetan, inwiefern die KESB im vorliegenden Fall nicht das erforderliche Fach- und Sachwissen hat, sondern den Beizug eines Gutachters nötig hat, um die sich stellenden Rechtsfragen zu beantworten. Es stand immer nur die Ausgestaltung des Besuchsrechts und die Aufhebung der Beistandschaft zur Debatte. Andere Beurteilungen standen nie zur Diskussion. Die Einholung eines Gutachtens ist ferner in Fällen denkbar, in welchen Hinweise auf pathologisches Verhalten eines Elternteils bestehen, welche die KESB (oder das Gericht) nicht einordnen kann. Diese Voraussetzungen für die Einholung eines Gutachtens sind

- 24 - vorliegend aber auch nicht gegeben. Hilflosigkeit und Ohnmacht angesichts eines nicht endend wollenden Streits zwischen Eltern reicht für die Einholung eines Gutachtens nicht. 3.2.1. Die Behörden sind während all der Jahren zum Schluss gekommen, dass keine Kindswohlgefährdung vorliegt, aber Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Regelung des Besuchsrechts besteht. Die einzige Gefährdungsmeldung, die in den Akten liegt, ist die Meldung der Lehrerin L. _____ der Einschulungsklasse an die Primarschule G. _____ vom September 2010 (act. 8/11/163). Die Gefährdungsmeldung ist allerdings nicht in den Schülerakten von C. _____ abgelegt (act. 3/2). Diese Gefährdungsmeldung, die nach dem Übertritt von C. _____ in die Regelklasse (und damit einhergehendem Lehrerwechsel) ohne erkennbaren unmittelbaren Anlass erging, lässt sich nicht mit den übrigen Akten, insbesondere nicht mit dem Übergabe-, Rechenschaftsbericht der Beiständin K. _____ vom 1. August 2010 in Übereinstimmung bringen (act. 8/11/158). Gemäss L. _____ im Rechenschaftsbericht verlaufe das 2. Schulsemester recht ruhig, C. _____ gelinge es immer besser sich auf die Schulstrukturen einzulassen. Sie könne dem Unterricht gut folgen. Trotz einiger kleinerer Unstimmigkeiten, so L. _____ gemäss Rechenschaftsbericht,

sei die Zusammenarbeit mit der Mutter und dem Vater gut verlaufen. Beide Eltern würden gemeinsame Termine in der Schule wahrnehmen (act. 8/11/158 S. 2). Tatsächlich hatte sich C._____, die sich wegen ihrer Lippenpalte mehreren Operationen unterziehen musste, gerade auch im besagten Zeitraum ausserordentlich erfreulich entwickelt. Die auf K._____ folgende Beiständin M._____ erachtete die Notwendigkeit eines Gutach- tens als gegeben. Die Kindswohlgefährdung sah sie aber in erster Linie beim Lo- yalitätskonflikt von C._____ und nicht im kindswohl- abträglichen Verhalten der Mutter. Kein Gutachten kann einen Loyalitätskonflikt aus der Welt schaffen. Schon die Beiständin M._____ legte nicht dar, welche Informationen für eine Ge- fährdungseinschätzung fehlen würden. Die Vormundschaftsbehörde G._____ kam denn auch nach Abklärungen zum Schluss, dass ihre Gefährdungseinschät- zung die plötzlich intensiv vorgetragenen Vorwürfe der Lehrerin L._____ widerleg- ten und zudem sie (die Vormundschaftsbehörde) in zwei anderen Fällen leider die

- 25 - Erfahrung habe machen müssen, dass die Aussagen der Beiständin teilweise un- vollständig und unrichtig gewesen seien (act. 8/11/188). 3.2.2. Auch die Beiständin R._____ befürwortete die Einholung eines Gutach- tens. Zu ihren Ausführungen ist Folgendes zu sagen: Die Beiständin R._____ war 9 ½ Monate von Mitte November 2012 bis August 2013 im Amt (act. 8/12/52). Ei- ne Kooperationsunfähigkeit der Mutter mit einhergehenden Zweifeln am Wohler- gehen von C._____ (so der Bezirksrat in act. 6 S. 29) lässt sich aufgrund der An- gaben der Beiständin indes nicht erstellen. Wie intensiv sich die Beiständin R._____ um einen Termin für ein Einzelgespräch mit der Kindsmutter bemüht hat- te (vgl. act. 8/12/24), ist umstritten und muss dahingestellt bleiben, weil die (an- geblich) erfolglosen Bemühungen keinen Eingang in die Akten fanden. Immerhin ist aufgrund eigener Ausführungen der Kindsmutter davon auszugehen, dass die Terminabsprache mit ihr schwierig war. Es fällt auf, dass die Beiständin R._____ ihre Einschätzung der Situation und auch ihre Meinung, die Anordnung eines Er- ziehungsfähigkeitsgutachtens sei notwendig, aufgrund des Aktenstudiums, vor al- lem des Rechenschaftsberichts der Beiständin M._____, machte (vgl. act. 8/12/35). Aktenkundig ist, dass B._____ bei der KESB intervenierte und erst dann, wenig später, anfangs Juni 2013, die Beiständin die Kindsmutter besuchte (act. 8/12/24, act. 8/12/32-35). Beiständin R._____ selbst schrieb zunächst die verzögerte Kontaktaufnahme mit C._____ deren komplizierten Zahnbehandlung bzw. dem Ruhebedürfnis des Kindes zu (act. 8/12/42). Das auf den 6. August 2013 terminierte Gespräch (act. 8/12/43) mit C._____ konnte dann nicht stattfin- den, weil die Kindsmutter während der Sommerferien nach den Operationen im Frühling (immer noch) Ruhe wollte und sie angesichts der fünften Beistandsper- son innerhalb von rund 6 ½ Jahren ohnehin die Wirkung der Beistandschaft be- zweifelte (act. 8/12/44). Die Arbeit des Beistandes ist aufwändig. Um so wichtiger ist es in einem Fall wie dem vorliegenden, Vertrauen zu den Eltern und dem Kind aufzubauen, um so den Weg für eine gute Zusammenarbeit zu bereiten. Bei- standspersonen, die durchschnittlich anderthalb jährlich wechseln, können diese Vertrauensbeziehung nicht aufbauen, vor allem wenn sie sehr wenig Kontakt zu ihren Klienten pflegen (können). Es ist vorstellbar, dass die Kontaktaufnahme durch stetig wechselnde Beistände ins Gegenteil verkehrt wird und Druck und Be-

- 26 - lastung für die Eltern und das Kind entsteht. Jedenfalls lässt sich grundsätzlich mangelnde Kooperation angesichts dieser Ausgangslage der Kindsmutter nur schwer vorwerfen (act. 13 S. 3 unten). Es trifft zu, dass C._____ die Sommerferi- enwoche im Juli

2013 entgegen des Vorschlages der Beiständin R._____ (act. 8/12/40) nicht mit dem Vater verbrachte. Wie bereits weiter oben erwogen, sind die Gründe für das nicht zustande gekommene Ferienbesuchsrecht im Juli 2013 mannigfaltig und bei beiden Elternteilen zu suchen (vgl. oben unter Erwägungen I, 3.2., 2. Absatz). C._____ hat ihren Vater aber immer wieder und in regelmässigen Abständen gesehen (act. 8/12/62). 3.3.1. Am 9. September 2013 hörte die Adjunktin (Fachdienst) der KESB Hinwil C._____ zu Hause an (act. 8/12/50). Gemäss Protokoll dieser Anhörung geht C._____ in die 4. Regelklasse und ist eine gute Schülerin. Die 1. und 2. Klasse hat sie in einer Einführungsklasse besucht. Während dieser Zeit hat sie wegen ihrer operierten Lippenpalte die Logopädie besucht. In der Freizeit widmet sich C._____ den ... und Sie besitzt ..., die sie pflegt und füttert. C._____ wohnt mit ihrer Mutter in einem Haus mit einer grossen Gartenanlage; angegliedert ist ein ... (vgl. act. 8/12/52 S. 2). C._____ hat einen guten Kontakt zur Grossmutter mütterlicherseits, zu ihren Cousinen und Cousins und ihrer 24-jährigen Halbschwester väterlicherseits, die von Beruf Lehrerin ist. Sie versteht sich auch gut mit der Ehefrau ihres Vaters. Sie geht gerne zum Vater. Einzig stört sie manchmal, dass ihr Vater oft müde ist. C._____ bittet den Vater, Geduld und Verständnis dafür aufzubringen, dass sie derzeit Mühe mit Übernachten bei ihm hat; zuweilen plagt sie Heimweh, weshalb sie derzeit auch zögerlich mit Ferien mit dem Vater ist und spontan entscheiden will, ob sie mit dem Vater in die Ferien fahren will. C._____ will lieber keine Beiständin mehr. Falls weiter eine Beiständin tätig ist, begrüsst es C._____, wenn die Beiständin beim Vater um Verständnis wegen ihrer Schwierigkeiten mit den Übernachtungen wirbt. Als weiteren möglichen Einsatzbereich der Beiständin sieht C._____ das Vermitteln zwischen ihren Eltern (act. 8/12/50 S. 2). C._____ möchte am Liebsten mit ihrer Mutter und ihrem Vater ohne Streit zusammen leben, schön wäre es auch, zusammen mit jenen Mitgliedern der beiden Familien zu leben, mit denen sie guten Kontakt pflegt (act. 8/12/50).

- 27 - 3.3.2. Entgegen der Darstellung des Bezirksrates (act. 6 S. 30 unten) ist klar, dass C._____ mit den familiären Verhältnisse vertraute Bezugspersonen (Grossmutter, Tanten, Cousins, Halbschwester) hat, die ihr Stütze sind. Die Weitläufigkeit des landwirtschaftlichen Anwesens, der Umgang mit den Tieren etc. können den Zugang zu den vorhandenen Ressourcen von C._____ fördern. Die Schule, das Erlernen eines Musikinstrumentes und die ... geben C._____ weiteren Halt (so auch die Beiständin R._____, act 8/12/52 S. 5 unten). Weitere Abklärungen braucht es hierzu nicht (act. 6 S. 30 unten). Es trifft zu, dass sich am 25. Februar 2011 die Grossmutter von C._____ (die Mutter der Beschwerdeführerin) an die Beiständin M._____ wandte (act. 8/11/169, act. 13 S. 3 oben). Sie erklärte, sie Sorge sich um ihre Enkelin C._____. Die Mutter, also ihre eigene Tochter, sei überlastet. Sie habe wegen Häuserkauf grosse Schulden und finde keine Abnehmer für ihre Die Grossmutter führte zudem unter Hinweis auf eine familiäre Vorbelastung an, dass die Kindsmutter eventuell an einer Borderline-Störung leiden könnte. Die Kindsmutter und ihr Bruder seien wegen des väterlichen Erbes stark zerstritten. Der Kindsvater habe sich zudem mit diesem Bruder und Nachbarn (der Kindsmutter) verbündet und kämpfe ebenfalls gegen die Kindsmutter und provoziere diese. Die Kindsmutter kämpfe an allen Fronten, sie, die Kindsmutter, habe auch schon mit Suizid gedroht, weil sie am Limit laufe. Die Kindsmutter sei überlastet. Die Grossmutter schloss ihre Einschätzung mit dem Bemerkens, sie könne sich vorstellen, vermehrt C._____ zu betreuen (act. 8/11/169). Ein Jahr später anlässlich der bereits weiter oben erwähnten Anhörung vom 21. Februar 2012 hielten die Grossmutter, N._____, und die Schwester der Beschwerdeführerin (die Tante von C._____), Frau P._____, gegenüber der

Vormundschaftsbehörde G._____ fest, dass sie C._____ in der letzten Zeit als sehr aufgestelltes, offenes und freudiges Kind erlebt hätten. Ihrer Meinung nach würden beide Eltern die gegenseitigen Regelungen nicht akzeptieren wollen. Es würde dann nicht um C._____ gehen, sondern um den alten Konflikt und Machtkampf zwischen den beiden Eltern. Verschiebungsvorschläge würden vom anderen Elternteil nicht akzeptiert, als Schikane erlebt und eine sachliche Regelung sei nicht möglich. C._____ versuche dann, die Dinge selber zu regeln, gerate aber in einen Loyalitätskonflikt und sei so sehr belastet (act. 8/11/178).

- 28 - Sowohl die Grossmutter als auch die Tante hielten fest, C._____ hänge sehr an ihrer Mutter und die Tiere gäben ihr viel Halt. Die Beziehung zu den Nachbarskindern und zu den Kindern in der Schule seien C._____ sehr wichtig. Die Grossmutter äusserte sich besorgt über das Verhalten des Vaters, welcher intrigiere und durch Dritte verbreiten lasse, dass er die Obhut über C._____ beantragen möchte (act. 8/11/178). Die Kindsmutter sei sehr besorgt, dass C._____ von zu Hause weggenommen werden könnte. Die Grossmutter N._____ erachtete Einzelgespräche mit C._____ ohne die Eltern als wichtig, weil C._____ eigentlich sehr genau wisse, was ablaufe und auf ihre Weise versuche mit der Situation umzugehen. Es gehe darum, die Mutter zu entlasten und C._____ mehr Konstanz im Leben zu geben. Die Vormundschaftsbehörde schloss das Protokoll, indem sie die Mittagsbetreuung von C._____ als gute Lösung sah und die Wichtigkeit verwandtschaftlicher Ressourcen bekräftigte (Grossmutter, Tante, Cousins, Halbschwester von C._____ väterlicherseits; act. 8/11/178). Auch diese Darstellung der der Beschwerdeführerin nahestehenden Bezugspersonen geben keine Hinweise auf pathologisches Verhalten der Kindsmutter, welches nicht einzuordnen wäre. Das Verhalten der Grossmutter ist erklärbar. Sie will ihre Verantwortung für ihre Tochter und Enkelin, aber auch gegenüber der Behörde wahrnehmen. Die Grossmutter hält eine objektiv belastende Situation fest, keine pathologische. Dieser Schluss passt auch gut dazu, dass die Aussprache vom 21. Februar 2012 stattfand, drei Tage nach einem wüsten Streit zwischen den Eltern beim Abholen von C._____ für die Skiferien Februar 2012 (act. 8/11/177). C._____ wartete zusammen mit der Ehefrau ihres Vaters und einem Patenkind im Auto auf ihren Vater, während der Streit zwischen den Eltern eskalierte. Der Streit entstand aus nichtigem Anlass, zeigt mangelnde Flexibilität der Beteiligten und dass bei beiden Eltern die Nerven blank liegen. Ein pathologischer, dem Gericht nicht erschliessbarer Hintergrund des Streites liegt nicht vor. Die Grossmutter nannte die Gründe für die Überlastung der Kindsmutter im Alltag. Diese Gründe sind aber nicht Beeinträchtigungen (etwas gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Suchtverhalten) oder Schicksalsschläge, die die Mutter aus

- 29 - der Bahn geworfen hätten. Es sind die bekannten Mehrfachbelastungen, denen alleinerziehende, finanziell schwache Elternteile ausgesetzt sind. Die Kindsmutter hat zunächst finanzielle Sorgen. Der Kampf um ein existenzielles Einkommen strapaziert sie. Das Veterinäramt ging A._____ wegen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit Haltungsverbesserung für die ... [Tiere] an (Anzahl von ... bzw. ... pro Aufstallungseinheit; Weide ohne Witterungsschutz etc; vgl. act. 8/11/131) und verfügte eine Begrenzung des Tierbestandes, was selbstredend finanzielle Konsequenzen hat. Sodann haben offenbar die finanziellen Sorgen wegen eines Erbstreites der Kindsmutter mit ihrem Bruder über den väterlichen Nachlass eine zusätzliche Dimension erhalten. Es blieb in diesem Zusammenhang unbestritten, dass sich der Kindsvater mit dem Bruder der

Kindsmutter, demnach mit dem Onkel von C._____, verbündet hat. Dies ist schon von daher nicht verständlich, als seine eigene Tochter, C._____, als direkter Nachkomme der Kindsmutter an erster Stelle der Erbfolge (im dannzumaligen Nachlass der Mutter) steht und daher von einem per Erbschaft angewachsenen Erbe, wenn dann dem so sein wird, profitiert. Sollte der Bruder, das heisst der Onkel von C._____ den Erbstreit gewinnen, so gilt, dass die Beerbung eines Onkels nur schon in theoretischer Hinsicht angesichts der im Gesetz vorgesehenen Erbfolge (und eines fehlendes Pflichtteils) von Vornherein unwahrscheinlicher ist. Jedenfalls ist klar, dass das Hineintragen des fortwährenden Streits über das Besuchsrecht in die Verwandtschaft die Mutter überfordert. Über den Häuserkauf, welchen die Kindsmutter in zusätzliche finanzielle Enge getrieben haben soll, ist nichts Konkretes aktenkundig. Die Akten bestätigen die Ansicht der Grossmutter, dass der Kindsvater Dritte für sich vereinnahmt oder zu vereinnahmen versucht. Die Grossmutter hält aber auch fest, dass die Kindsmutter an einem alten Konflikt und Machtkampf teilnimmt, in dem es nicht um C._____ gehe. Entgegen der Darstellung des Beschwerdegegners schottet die Kindsmutter aber C._____ nicht von Drittpersonen ab (act. 13 S. 5). Eine Anhörung von C._____ fand am 10. September 2013 statt (act. 8/12/50 und act. 8/12/69). Die Anhörung fand zu Hause bei C._____ statt, die Mutter war zumindest auch zu Hause, ob sie beim eigentlichen Gespräch zwischen der Adjunktin der KESB und C._____ anwesend war, geht aus der Aktennotiz nicht hervor (act. 8/12/50). Die Vorinstanzen bemängeln aber

- 30 - nicht, dass sie C._____ nicht haben alleine treffen können (so anders der Beschwerdegegner in act. 13 S. 5). 3.3.3. Die Ausführungen der beiden der Beschwerdeführerin nahestehenden Verwandten zeigen, dass beide Eltern genug mit eigenen Problemen zu tun haben und sie dringend in ihrem eigenen Interesse, aber vor allem auch zum Wohle von C._____, aufhören sollten, sich gegenseitig zusätzlich Steine in den Weg zu legen. Die Grossmutter und Tante von C._____ bestätigen, dass das Mädchen in einem sozialen Netz lebt. Sie zeigen keinen grauen Bereich einer Kindswohlfährdung auf, der den Beizug von Fachleuten wie Gutachtern zur Beschaffung von fehlenden Informationen notwendig machen würde. Die Eltern müssen sich in ihrer Impulsivität zurücknehmen und sich ihrer Instabilität gewahr werden, um C._____ nicht in ihrem Bestreben zu demotivieren, zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung zu haben. 4.1. B._____ erneuerte letztmals im September 2013 den Antrag auf Begutachtung, nämlich es sei abzuklären, ob der IV-Bezug der Kindsmutter mit einer psychischen Krankheit zusammenhänge und/oder eine Beeinträchtigung ihrer Erziehungsfähigkeit zur Folge habe (act. 8/12/55, zuvor schon in act. 8/12/32). Es wurde bereits auseinandergesetzt, dass die fallführende Präsidentin der KESB Hinwil entgegen ihrer im November 2013 noch geäusserten Absicht auf weitere Abklärungen zu verzichten, im Mai 2014 die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens anordnete (act. 8/12/91, act. 8/12/96). Die Gründe für die geänderte Einschätzung lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen. Eine Auseinandersetzung mit der geänderten Einschätzung hätte aber um so mehr auf der Hand gelegen, weil sich die nunmehrige Anordnung des Gutachtens auf Bemerkungen der Beiständin R._____ im Schlussbericht vom 31. August 2013 stützt (Anzeichen für eine Parentifizierung / PAS). Dieser Bericht war der KESB im November 2013 aber bereits bekannt (vgl. etwa act. 8/12/58). Ebenso war der KESB im November 2013 die IV-Berechtigung der Kindsmutter bekannt (vgl. etwa act. 8/11/179a S. 2). Dass sich C._____ angesichts der nicht enden wollenden Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern in einem Loyalitätskonflikt befindet mit einhergehender Ge-

- 31 - fahr einer Entfremdung von einem Elternteil, ist selbstverständlich, alles andere wäre verwunderlich. C._____ ist durch den elterlichen Konflikt belastet, eine Abklärung braucht es hierzu nicht. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass C._____ ihren Vater immer gesehen hat und mit ihm, seiner Ehefrau und vor allem auch mit seiner Tochter aus einer früheren Beziehung ein gutes Verhältnis hat. Sie trifft ihren Vater, es besteht eine emotionale Eltern-Kind-Beziehung. Damit ist auch gesagt, dass es keine vertiefte Begutachtung des Familiensystems von C._____ bedarf, ganz abgesehen davon, dass vorliegend eine Familie als Einheit nie bzw. nur für ein paar wenige Monate bestanden hat, mit deren einzelnen Mitglieder nun "zu arbeiten" wäre (act. 12/105 S. 2 = act. 8/2). Zur Zurückhaltung von C._____ mit Übernachtungen ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 301 Abs. 2 ZGB schuldet das Kind den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. Damit kann auch ein Kind getrennt lebender Eltern nicht von vornherein grundsätzlich in Eigenregie bestimmen, ob und wann es einem festgesetzten Besuchsrecht Folge leisten will. Allerdings wird C._____ bald 13 Jahre alt sein, und je älter sie wird, desto mehr rückt ihr eigener Wille und ihre eigene Vorstellung von Alltagsgestaltung in den Vordergrund. Die Rechtsprechung zum Scheidungsrecht hat sich deshalb dahingehend entwickelt, dass bei Jugendlichen ab einem Alter von ca. 14 Jahren zuweilen auf eine Regelung des Besuchsrechts verzichtet wird bzw. es weitgehend den Jugendlichen überlassen wird, wie sie den Kontakt zum nicht obhutsberechtigten Elternteil gestalten wollen. In diesem Sinn gibt es kein Recht des nicht obhutsberechtigten Elternteils auf Übernachtungen eines Teenagers bei ihm. Ein Beharren darauf ist kontraproduktiv für die gesamte Entwicklung der Beziehung, die, wie bereits mehrfach erwähnt, besteht und sowohl Vater als auch Tochter erfreut. Im Übrigen stellt der Bezug einer IV-Rente nicht per se eine rechtsrelevante Kindwohlgefährdung dar. Es wurde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Bezug einer IV-Rente und Einträge im Betreibungsregister (act. 13 S. 3) Auswirkungen auf die Alltagskompetenzen und die kognitiven Fähigkeiten der Kindsmutter haben.

- 32 - 4.2. In einer am 18. Dezember 2014, 1 Uhr früh geschriebenen E-Mail Nachricht wendet sich Frau U._____, an die hier fallführende Präsidentin der KESB mit der Anrede "Liebe V._____", Sie stellt sich als jahrelange Freundin von B._____ vor, die ihn "coache"; sie (U._____) habe auch mit den jeweiligen Beiständinnen Kontakt aufgenommen, die die grundlegende Problematik erkannt hätten. Sie bringt die Sicht des Vaters von C._____ nochmals eindringlich vor und wirft der Mutter, mit der sie allerdings eigenen Angaben zufolge seit der Geburt von C._____ keinen Kontakt mehr hat, emotionalen Missbrauch und Vernachlässigung von C._____ vor. Ob U._____ C._____ kennt, ist unklar. U._____ schliesst ihre nächtliche Email Nachricht mit den Worten, sie habe sich das alles einfach mal von der Seele schreiben wollen und sei bereit für weitere Diskussionen und Gesprächstermine (act. 8/108/3=act. 8/3/3, act. 8/3/4). Es spricht mit der Beschwerdeführerin Einiges dafür, dass vorliegender Mailausdruck nicht in die Aktenordnung aufgenommen werden sollte. Die Vermerke "keine Akte" bzw. "! Hand n." auf der fraglichen Email Nachricht weisen auf Handakten/-notizen hin, die der fallführenden Sachbearbeiterin zum persönlichen Gebrauch ausserhalb der offiziellen Aktenablage dienen sollten. Die Beschwerdeführerin, der das fragliche Dokument dann doch zugestellt wurde, macht geltend, dass "der Ausdruck des Mail-schreibens [...] offensichtlich nicht in die Akten gehört [hätte]", da das Dokument (act. 3/3-4) entsprechend mit einem

Klebezettel abgedeckt und als Handak- te bezeichnet worden sei (act. 8/2 S. 7). Was sie daraus ableitet, ist letztlich un- klar. Aus der Sicht der Kammer ist klarzustellen, dass Mitteilungen dieser Art, wenn sie bei einem Behördemitglied im Rahmen eines laufenden Verfahrens ein- gehen, in die offiziellen Akten gehören, auch wenn es aus der Sicht der Verfasse- rin offensichtlich darum ging, bei "V._____" (V._____, Präsidentin der KESB) un- gefragt und ohne Legitimation Einfluss zu nehmen. Gerade bei solchen uner- wünschten Beeinflussungsversuchen ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Parteien (sowie allenfalls andere Behördemitglieder sowie gegebenenfalls die Rechtsmittelbehörden) davon erfahren, denn nur so ist es möglich, Transparenz zu wahren und zu verhindern, dass zumindest der Anschein von Befangenheit entsteht. Letztlich ist diese Nachricht ein Anhaltspunkt, dass der Vorwurf zutrifft, B._____ verstehe es, Dritte für sich bei den Behörden in der vorliegenden Ausei-

- 33 - nandersetzung tätig werden zu lassen. Es ist allerdings auch offensichtlich, dass sich die Anordnung eines Gutachtens auch mit dieser E-mail Nachricht nicht stüt- zen lässt.

E. 5

Zusammengefasst ist entgegen der Auffassung der KESB und des Bezirks- rates Hinwil festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte bestehen, die auf ein nicht kindgerechtes Verhalten der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners hindeuten, welches eine gutachterliche Abklärung notwendig machen würde. Es ist aber klar, dass die nicht enden wollenden Streitereien zwischen den Eltern dem Wohlbefinden von C._____ in höchstem Masse abträglich sind. Die Behör- den haben während all den Jahren versucht, den Eltern (und C._____) gerecht zu werden. Die Eltern haben indes zusehends mit ihrem unausgeglichene Verhal- ten die Regie übernommen, und B._____ hat zunehmend mit seinen Ausführun- gen zuhanden verschiedener Personen an der Ausweitung des Konflikts gearbei- tet. Es liegt daher nun allein an den Eltern, durch Veränderung ihres Verhaltens für ihre gemeinsame Tochter ein Ort der Orientierung und Unterstützung zu sein. Die Chance für C._____ sind, um einen Begriff des Beschwerdegegners zu über- nehmen (act. 13 S. 6), Eltern, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind und Ru- he in den Alltag ihres Kindes einfliessen lassen. Die Entscheide der Vorinstanzen sind daher aufzuheben. Sind die Eltern nicht imstande, ihr Verhalten gegenüber dem anderen Elternteil zu ändern, müssen sie je separat, und nicht C._____, pro- fessionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrem Beschwerdeantrag Ziffer 2, es sei die KESB anzuhalten, die Beistandschaft für C._____ ohne weitere Untersu- chungshandlungen aufzuheben (act. 2 S. 2). Dieser Antrag hat nicht die vorlie- gende Streitsache zum Gegenstand und ist von den Vorinstanzen noch nicht behandelt worden. Die KESB wird sich nun mit dem bei ihr bereits pendenten An- trag der Beschwerdeführerin, es sei die Beistandschaft für C._____ formell aufzu- heben, zu befassen haben (vgl. auch Eingabe des Beschwerdegegners vom 3. Juli 2015, act. 15). In diesem Zusammenhang wird wohl zu berücksichtigen sein, dass seit dem Weggang der Beiständin R._____ im September 2013 keine Beistandsperson mehr amtiert. Die KESB wird sich auch darüber schlüssig werden

- 34 - müssen, ob und inwiefern sie eine Besuchsregelung autoritativ festlegen will. Gemäss immer noch aktuellem Stand gilt die Besuchsregelung gemäss "Verein- barung/Vorschlag" des Beistandes H._____ vom 8. April 2008; die Regelung wur- de allerdings, soweit ersichtlich, nie zum Behördenentscheid erhoben (vgl. act. 8/11/138 und auch 8/11/145). Auf

den Antrag an die Kammer, es sei die KESB anzuhalten, die Beistandschaft für C. _____ ohne weitere Untersuchungs- handlungen aufzuheben, ist nicht einzutreten. III. Die Beschwerdeführerin beanstandet die hälftige Auferlegung der Kosten des Be- zirksrates nicht (act. 2 S. 2, S. 10 unten f.). Die vorinstanzliche Kosten- und Ent- schädigungsregelung ist zu bestätigen. Praxisgemäss sind die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Parteient- schädigungen sind entsprechend keine auszusprechen.

- 35 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.